

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/4797 Nr. 3.2 —**

**Mitteilung der Kommission an den Rat und Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in Albanien**  
**— KOM (92) 598 endg. —**  
**»Rats-Dok. Nr. 4383/93«**

### **A. Problem**

Die EG-Kommission hat vorgeschlagen, daß Albanien im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Fortschritte künftig für Kredite in Betracht gezogen werden sollte.

### **B. Lösung**

Der Ausschuß begrüßt die Einigung des Rats der Finanzminister, Albanien in den Rahmen hinsichtlich von Bürgschaften für EIB-Darlehen in Höhe von 3 Mrd. ECU zugunsten der Länder Mittel- und Osteuropas einzubeziehen. Insoweit wird der Vorschlag, Albanien getrennt eine Bürgschaft zu gewähren, nicht weiterverfolgt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die als Anlage beigefügte Mitteilung der Kommission an den Rat und den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung einer Bürgschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in Albanien.

Der Deutsche Bundestag weist jedoch darauf hin, daß Bürgschaften für Albanien in den Gesamtbürgschaftsrahmen von 3 Mrd. ECU für mittel- und osteuropäische Länder einbezogen werden.

Bonn, den 20. Oktober 1993

**Der Finanzausschuß**

**Hans H. Gattermann**

Vorsitzender

**Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup**

Berichterstatter

**Mitteilung der Kommission an den Rat und Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in Albanien**

(von der Kommission vorgelegt)

**Mitteilung der Kommission an den Rat**

1. Die mittel- und osteuropäischen Länder stehen in einem Übergangsprozeß von einer Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft, der zur Errichtung wirklich pluralistischer Gesellschaften führen soll.

Im Oktober 1989 beschloß der Rat, daß die Europäische Investitionsbank diesen Prozeß durch Gewährung von Darlehen an Polen und Ungarn<sup>1)</sup> unterstützen soll; am 14. Mai 1991 dehnte der Rat diese Darlehen auf die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Bulgarien und Rumänien<sup>2)</sup> aus.

2. Auf ihrer Zusammenkunft vom 11. November 1991 begrüßten die Minister der G-24, daß sich auch Albanien und die vor kurzem unabhängig gewordenen baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen zur Beachtung der Menschenrechte und Einleitung von Reformen verpflichtet haben, mit denen Demokratie und Marktwirtschaft eingeführt werden sollen. Die Minister bestätigen, daß die koordinierte Wirtschaftshilfe der G-24 auf diese Länder ausgedehnt wird und vereinbaren ein gemeinsames Konzept zur Unterstützung ihrer Reformprogramme. Ein Vorschlag zur Ausdehnung der Tätigkeit der EIB auf die baltischen Staaten liegt dem Rat vor.
3. Auf der Konferenz von Tirana am 22. und 23. Juli 1992 erkannten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten an, daß dringend mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht werden sollte, die albanische Wirtschaft wieder anzukurbeln. Die EIB kann in beachtlichem Maße dazu beitragen.

Am 11. Mai 1992 wurden Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Albanien unterzeichnet. Der Finanzminister dieses Landes bat in einem Schreiben vom 12. Oktober 1992 an Herrn Christophersen um die Ausdehnung der EIB-Darlehen auf Albanien. Diese Bitte ist im Dezember 1992 wiederholt worden, als Präsident BERISHA die Dringlichkeit einer Verbesserung der Infrastruktur als eine Voraussetzung für Auslandsinvestitionen betonte. Der Umfang der Infrastrukturprogramme in Albanien, insbesondere für das Verkehrswesen (Häfen, Straßen, Eisenbahn), erfordert, daß die Mittel diesen Prioritäten entsprechen.

<sup>1)</sup> Beschluß vom 3. Oktober 1989, mit dem die EIB aufgefordert wird, Projekte in diesen Ländern zu finanzieren, und vom 12. Februar 1990 (90/62/EWG) über die Garantieleistung der Gemeinschaft für diese Darlehen.

<sup>2)</sup> Beschluß des Rates 91/252/EWG vom 14. Mai 1991.

4. Es erscheint daher angezeigt, daß der Rat den Gouverneursrat der EIB auffordert, die EIB-Darlehen auf Albanien auszudehnen.

Das Land käme somit zu denselben Bedingungen, die für mittel- und osteuropäische Länder gelten, in den Genuß der Finanzhilfen der EIB. Diese Hilfen könnten später in die Gesamttaktion der EIB zugunsten der mittel- und osteuropäischen Länder eingebettet werden.

Die EIB-Kredite werden eine Erweiterung der Garantie, die durch das Budget gewährleistet wird, über einen Nachtragshaushalt nach Artikel B.O-212 notwendig machen. Der gegenwärtige Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich des neuen Garantiefonds, über den auf der Sitzung des Europäischen Rates in Edinburgh Einigung erzielt worden ist. Über den diesbezüglichen Budgetposten wird im Rahmen der Verordnung über den Garantie- und Reservefonds entschieden, die die Kommission in Kürze vorzulegen beabsichtigt.

Die Darlehen sollten insbesondere für Infrastrukturvorhaben bestimmt sein und mit anderen Finanzinstituten abgestimmt werden. Angesichts der Dringlichkeit einer wirtschaftlichen Stabilisierung in Albanien könnte die EIB zügig mit der Ermittlung von Investitionsvorhaben beginnen, die den üblichen Kriterien entsprechen. Für diese Darlehen erscheint ein Höchstbetrag von 50 Mio. ECU für einen Zeitraum von drei Jahren angemessen.

Die Kredite könnten mit Zinszuschüssen aus dem EG-Budget ausgestattet werden. Die Kommission wird zusammen mit den albanischen Behörden die Finanzierung dieser Zuschüsse aus Fonds, die Albanien im Rahmen der verfügbaren PHARE-Mittel zugewiesen sind, untersuchen.

5. Dementsprechend bittet die Kommission den Rat:

1. zu beschließen, daß vorbehaltlich der Zustimmung des Rats der Gouverneure der EIB Albanien EIB-Darlehen im Höchstbetrag von 50 Mio. ECU zur Verfügung gestellt werden. Für diese Darlehen wird eine Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt geleistet,
2. den beigefügten Beschluß zu fassen,
3. die EIB aufzufordern, ihre Darlehensoperationen auf Vorhaben in Albanien auszudehnen,
4. zur Kenntnis zu nehmen, daß die Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens die entsprechende Haushaltsdeckung vorschlagen wird.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in Albanien****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Völker Albaniens haben enge historische Bindungen zu den Völkern der Gemeinschaft. Diese Bindungen wurden durch die kürzlich unterzeichneten Handels- und Kooperationsabkommen verstärkt. Albanien führt zur Zeit größere politische und soziale Reformen durch und hat einen grundlegenden Umbau der Wirtschaft eingeleitet.

Die Minister der Gruppe der 24 begrüßten dies auf ihrem Treffen am 22. und 23. Juli 1992 in Tirana und beschlossen, die koordinierte Wirtschaftshilfe der G-24 auch auf dieses Land auszudehnen; diese Aktion wurde als dringlich erachtet.

Die Wirtschaftsreformen werden in entscheidendem Maße zur raschen Herstellung gegenseitig nutzbringender Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Albanien und der Gemeinschaft beitragen.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C ...

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C ...

Albanien hat einen großen Bedarf an Infrastrukturinvestitionen. Hierfür werden Finanzmittel aus dem Ausland benötigt. Die Gemeinschaft hat eine Zusammenarbeit vereinbart, um Albanien Hilfe zu gewähren. Die Europäische Investitionsbank (nachstehend „Bank“ genannt) kann einen bedeutenden Beitrag hierzu leisten.

Der Rat hat die Bank aufgefordert, Darlehen mit der in diesem Beschluß vorgesehenen Bürgschaftsübernahme für Investitionsvorhaben in Albanien zu vergeben; die Bank hat ihr Einverständnis hierzu erklärt.

Die Bank und die Kommission vereinbaren die Bedingungen für die Gewährung dieser Bürgschaft.

Im Vertrag sind für den Erlaß dieses Beschlusses lediglich die in Artikel 235 genannten Befugnisse vorgesehen —

**BESCHLIESST:**

**Einziges Artikel**

Die Gemeinschaft übernimmt gegenüber der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50 Mio. ECU eine Bürgschaft für die während eines Zeitraums von drei Jahren geschlossenen Darlehensverträge, falls die EIB Zahlungsausfälle für die Albanien nach den üblichen Kriterien gewährten Darlehen erleidet.

Hierzu legen die Bank und die Kommission die Bedingungen fest, unter denen die Bürgschaft gewährt wird.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates  
Der Präsident

**Finanzbogen****1. Haushaltslinie**

Artikel 0-212:

Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an mittel- und osteuropäische Drittländer. Die Kommission wird den Haushaltsinstanzen eine entsprechende Änderung im Kommentar zu diesem Artikel des Haushalts vorschlagen.

**2. Rechtsgrundlage**

Wird durch den Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags geschaffen.

**3. Klassifizierung der Ausgabe**

Obligatorisch

**4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme**

Der Haushaltsposten soll zur nachrichtlichen Verbuchung der Garantie dienen, die die Europäische Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank zur Absicherung der Darlehen übernimmt, die die Bank für Finanzierungsvorhaben in Albanien vergeben soll.

**5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise***a) Art der Ausgabe*

Gewährung einer Garantie für die Europäische Investitionsbank

*b) Berechnungsweise*

Da sich Umfang und Zeitpunkt einer Beanspruchung des Haushalts nicht im voraus bestimmen

lassen, wird über eine Änderung im Kommentar zu Artikel 0-212 des Haushalts ein Merkposten eingesetzt.

**6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel**

Nur im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie.

**7. Finanzierung der Interventionsausgaben**

— Diese Garantie wird im Rahmen des künftigen Garantie- und Reservemechanismus vorgelegt, der demnächst von der Kommission vorgeschlagen wird.

— Bei Bedarf wird der Artikel durch Übertragungen, Wiederverwendung zurückgezahlter Beträge (gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Haushaltsordnung) oder einen Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushalt mit Mitteln ausgestattet.

— Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann die Kommission die vorläufige Bedienung ihrer Schuld durch Rückgriff auf ihre flüssigen Guthaben sicherstellen. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 Anwendung.

**8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel**

Keine

ISSN 0254-1467

KOM(92) 598 endg.

**DOKUMENTE**

**DE**

**11 01**

---

Katalognummer: CB-CO-92-627-DE-C

ISBN 92-77-51519-8

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg

## Bericht des Abgeordneten Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup

### I. Verfahrensablauf

Die Mitteilung der Kommission an den Rat und der Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in Albanien — KOM(92) 598 endg.; — Rats-Dok. Nr. 4383/93 — wurde dem Finanzausschuß am 23. April 1993 gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammeldrucksache 12/4797 Nr. 3.2 zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß und der Haushaltsausschuß haben sich am 16. Juni 1993 bzw. am 21. April 1993 mit der Vorlage befaßt. Der federführende Finanzausschuß hat die Mitteilung der Kommission an den Rat und den Vorschlag für einen Beschluß des Rates am 20. Oktober 1993 beraten.

### II. Inhalt der Vorlage

Die Vorlage zielt darauf ab, daß die Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50 Mio. ECU eine Bürgschaft für die während eines Zeitraums von drei Jahren geschlossenen Darlehensverträge übernehmen soll, falls die EIB Zahlungsausfälle für die Albanien nach den üblichen Kriterien gewährten Darlehen erleidet.

In Anbetracht des kürzlich von der Kommission vorgelegten Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Schaffung eines Rahmens für EIB-Darlehen betreffende Bürgschaften zugunsten der Länder Mittel- und Osteuropas in Höhe von 3 Mrd. ECU für drei Jahre war sich der Rat darüber einig, daß Bürgschaften für Albanien in den Rahmen dieses Ratsbeschlusses gestellt werden sollten. Inzwischen hat sich der ECOFIN-Rat am 22. September 1993 hierauf geeinigt.

### III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß Bürgschaften für Albanien in den Gesamtkreditrahmen einbezogen werden.

### IV. Mitberatungsvoten

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß hat die Mitteilung der Kommission an den Rat und den Vorschlag für einen Beschluß des Rates einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — bei ausdrücklicher Unterstützung der Haltung der Bundesregierung — abgelehnt. Anstelle einer Kredithilfe solle Albanien im Rahmen des Phare-Programms durch Zuschüsse aus dem EG-Haushalt geholfen werden.

### V. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat die der Mitteilung der Kommission an den Rat und die dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zugrundeliegende Intention begrüßt, Albanien in den Rahmenbeschluß hinsichtlich von Bürgschaften für EIB-Darlehen zugunsten der Länder Mittel- und Osteuropas einzubeziehen. Er weist darauf hin, daß Bürgschaften für Albanien in den Gesamtbürgschaftsrahmen von 3 Mrd. ECU für mittel- und osteuropäische Länder einbezogen werden.

Die Annahme der Beschlußempfehlung erfolgte einstimmig, wobei die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend war.

Bonn, den 20. Oktober 1993

**Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup**

Berichterstatter

